

Zaunammer *Emberiza cirrus* Linnaeus, 1766

- Ausnahmeerscheinung

Die Zaunammer ist hauptsächlich südwestpaläarktisch verbreitet. Im Norden erreicht das Verbreitungsgebiet Südengland (DONTCHEV & MAGYAR in HAGEMEIJER & BLAIR 1997). Die Vorkommen im Südwesten Deutschlands mit 250 bis 310 Revieren (GEDEON et al. 2014) bilden die nordöstliche Arealgrenze der Art. Da sie selbst am Nordrand ihrer Verbreitung als Standvogel, allenfalls als Kurzstreckenzieher gilt, tritt die Zaunammer nördlich der Arealgrenze nur äußerst selten auf (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1997). Auch in Sachsen-Anhalts Nachbarländern wurden nur wenige Nachweise bekannt (Niedersachsen 4 [ZANG in ZANG et al. 2009], Brandenburg keine [ABBO 2001], Sachsen einer [STEFFENS in STEFFENS et al. 1998], Thüringen: ehemaliger Brutvogel [ROST & GRIMM 2004]).

Die wenigen Sachsen-Anhalt betreffenden historischen Meldungen sind meist nicht exakt lokalisiert oder unzureichend dokumentiert, so dass das Vorkommen der Art im Land lediglich durch eine Beobachtung belegt ist:

- Rote Liste Brutvögel Deutschlands (2015): 3
- Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (2012): 2

Die Beobachtung eines Zaunammer-♂ vom 19.05.1932 bis zum 28.01.1933 auf einem Friedhof in Weißenfels/BLK ist für damalige Verhältnisse gut dokumentiert (DOBBRICK 1933) und erscheint plausibel.

Vier Bälge (2 ♂, 1 ♀, 1 immat. ♀) im Museum Heineanum aus der Zeit vor 1882 sind lediglich mit der Fundortangabe „Harz“ versehen, sodass eine sichere Zuordnung zum Betrachtungsraum nicht möglich ist (BORCHERT 1927, HAENSEL & KÖNIG 1987, DORNBUSCH 2012). Eine vermeintliche Brut bei Dessau wurde bereits von BORCHERT (1927) in Zweifel gezogen. Der von BORCHERT (1927) erwähnte Balg einer Zaunammer im Museum Staßfurt, der im Jahr 1909 aus Förderstedt eingeliefert worden sein sollte, stammte in Wirklichkeit aus „Südeuropa“ (MÜLLER 1966b). Eine Meldung aus dem Jahr 1961 bei Hedersleben/HZ wurde bereits von HAENSEL & KÖNIG (1987) sowie von DORNBUSCH (2012) als nicht ausreichend belegt angesehen.

Stefan Fischer
2. Fassung [08/2018]